

**N. XI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 20. Mai 1862, die Verzollung des sogenannten Calquirleinen betreffend.

Zu Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung sollen die stark appretirten, durchsichtig gemachten baumwollenen Gewebe, welche anstatt des früher gebräuchlichen Calquir- und Waschpapiers zum Durchzeichnen gebraucht worden, (sogenanntes Calquirtuch, Calquirleinen, Architektenleimwand, englische Copirleimwand) mit dem Satz von 5 Thlr. nach Pos. II. 40. h. des Vereins-Zolltarifs zur Verzollung gezogen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 20. Mai 1862.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrab.

**N. XII. Bekanntmachung**

der Fürstlichen Regierung vom 30. Juni 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für den Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin auf die von ihm erfundene Bereitung eines neuen Spreng- und andern Pulvers betreffend.

Mit Höchster Genehmigung **Serenissimo** ist dem Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin ein Privilegium auf die von ihm erfundene Bereitung eines neuen Spreng- und anderen Pulvers in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, dieses von ihm erfundene Pulver zu fertigen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausföhrung und Anwendung der fraglichen Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstlichen Weheimeraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundzüge ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstliche Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 30. Juni 1862.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

Scheidt.

9. 3. 207.